# Verordnung der Gemeinde Neufahrn i. NB über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 02.12.2015

Die Gemeinde Neufahrn i. NB erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG (BayRS 2011-2-I) in der derzeit geltenden Fassung folgende

## Verordnung

#### § 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von Ortschaften, Weilern und im Zusammenhang bebauter Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten, auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 2 sind:
- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S.268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
- b) entgegen § 1 Abs. 3 eine nicht reißfeste oder mehr als 3,00 m lange Leine verwendet,
- c) entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund angeleint ausführt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder als Verantwortlicher einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder
- d) entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder dessen näherem Umgriff mitführt.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Neufahrn i. NB, den 02.12.2015

Gemeinde Neufahrn i. NB

Forstner

Erster Bürgermeister